Die Wertnachnahme beim Frachtgeschäft

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Ernst Berner,
Gerichtsreferendar in Canth.

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

BRESLAU 1921
Buchdruckerei „Merkur" (Emil Wurst), Breslau 1, Schmiedebrücke 33.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Rehme.

Einleitung.

Die Nachnahme dient der Sicherung für Forderungen dessen, der ein Gut in der Hand hat, bei Weitergabe dieses Gutes.

Erster Abschnitt.

1. Dient das Nachnahmeverfahren dazu, die Erlangung der durch die Beförderung entstandenen Forderungen zu sichern, so liegt eine sog. Kosten- oder Spesennachnahme vor. Soll eine Forderung, die nicht durch die Beförderung des betreffenden Gutes entstanden ist, als Nachnahme eingezogen werden, so nennt man dies Wertnachnahme.

2. Bei Bestimmung des Begriffs und der rechtlichen Natur dieser Wertnachnahme kann man mit dem Verkehr unter Wertnachnahme das ganze Verfahren verstehen oder, wie das Gesetz, die einzuziehende Summe. Beide Ausgangspunkte sind in der Rechtslehre vertreten, doch ist die dem Gesetz folgende die herrschende und wohl zweckmäßigere.

3. Diese Wertnachnahme kann entweder von dem die Beförderung Übernehmenden bei Übernahme des Gutes vorgelegt werden — Wertnachnahme im voraus — oder sie kann auf das Gut gelegt werden, damit der abliefernde Spediteur oder Frachtführer sie von dem Empfangsberechtigten einzieht — Wertnachnahme nach Eingang.

4. Der Vertrag, auf Grund dessen das Frachtgut mit einer Nachnahme beschwert und der Frachtführer und seine Nachmänner in gewisser Weise berechtigt und verpflichtet werden, wurde von der Wissenschaft teils als Anweisung, Mandat, Inkassomandat, teils als Darlehns- oder Kreditvertrag angesehen. Wieder andere sehen darin einen Dienst-, die wohl richtige Meinung einen Werkvertrag.

5. Diesem Nachnahmeverfahren sind besondere Urkunden eigen, die teils als Beweis für die Beschwerung mit einer Nachnahme, teils als Beweis für die Zahlung der Nachnahme dienen (der abgestempelte Frachtbrief, der Aufnahmeschein und der Nachnahmeschein; bei der Eisenbahn die Zweitschrift des Frachtbriefs oder die sog. Nachnahmebegleitscheine).

Zweiter Abschnitt.

I. Teil: Stellung der Personen zu einander.

a) Absender und Empfänger. Die Befugnis des Absenders, auf das Gut eine Nachnahme zu legen, muß grundsätzlich auf Vereinbarung bestehen. Ohne Vereinbarung kann der Absender das Gut mit einer Nachnahme

beschweren beim gegenseitigen Vertrag (vgl. jedoch § 320, Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2 BGB sowie Kauf- und Werkvertrag) und beim Zurückbehaltungsrecht (vgl. jedoch §§ 369 III, 370 II HGB, 273 BGB).

b) Absender und Frachtführer. Der Frachtführer kann Nachnahmeverträge frei abschließen (vgl. für die Eisenbahn jedoch § 72 E. V. O., Art. 13 IÜ). Der Absender kann die Nachnahme beliebig verändern oder aufheben und die eingezogenen Nachnahmen, soweit sie nicht der Befriedigung des Frachtführers dienen, vom Frachtführer ausgeliefert verlangen.

c) Frachtführer und Empfänger. Aus dem Frachtvertrage als einem Vertrage zugunsten Dritter entstehen dem Empfänger erst dann Pflichten dem Frachtführer gegenüber, wenn er durch Annahme von Gut und Frachtbrief dem Frachtführer gegenüber in die Schuldnerstellung eingerückt ist. Auslieferung des Gutes kann er nur „gegen Erfüllung der sich aus dem Frachtvertrage ergebenden Verpflichtungen“ (§ 435 HGB) verlangen.

II. Teil: Stellung der Beteiligten gegenüber dem Frachtgut.

a) Absender und Empfänger. Nach den Regeln des Frachtvertrages nehmen die Rechte des Absenders mit der Beförderung des Gutes immer mehr ab und die des Empfängers immer mehr zu, bis bei Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte die Rechte beider ungefähr gleich sind. Mit Erhebung der Klage des Empfängers auf Auslieferung oder Annahme des Frachtbriefes schließt der Empfänger den Absender völlig aus. Hieran ändert die Auflegung einer Nachnahme nichts; nur hängt die Auslieferung des Gutes an den Empfänger von der Zahlung der Nachnahme ab.

b) Rechte des Frachtführers am Frachtgut. Neben dem Zurückbehaltungsrecht, auf das die Auflegung einer Nachnahme wenig Einfluß hat, ist dem Frachtführer in § 440 HGB noch ein Pfandrecht gegeben, und zwar für auf das Gut geleistete Vorschüsse durch § 440, Abs. 1 HGB. Streitig ist, ob auf reine Wertnachnahmen nach Eingang § 440 Anwendung findet. Die eine Meinung, die ein Pfandrecht annimmt, hilft sich damit, daß sie in dem Versprechen des Frachtführers, die Nachnahme einzuziehen, das Eingehen einer Verbindlichkeit sieht, für die dem Frachtführer ein Pfandrecht aus § 440 zustehe, oder sie spricht dem Frachtführer ein Pfandrecht zu von dem Augenblicke an, wo der Empfänger durch Annahme von Gut und Frachtbrief in die Schuldnerstellung gegenüber dem Frachtführer tritt. Die wohl richtige Meinung legt den Wortlaut des Gesetzes streng aus und spricht dem Frachtführer für reine Wertnachnahmen nach Eingang ein Pfandrecht ab.